

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

|                                                                           |                   |            |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------|------------|
| Stadtamt                                                                  | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
| Amt 66                                                                    | S0116/20          | 06.04.2020 |
| zum/zur                                                                   |                   |            |
| F0071/20                                                                  |                   |            |
| <b>Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz, Stadtrat Marcel Guderjahn</b> |                   |            |
| Bezeichnung                                                               |                   |            |
| Lärmschutzwand Olvenstedter Graseweg                                      |                   |            |
| Verteiler                                                                 | Tag               |            |
| Der Oberbürgermeister                                                     | 28.04.2020        |            |

Am 20.02.2020 wurde im Stadtrat die Anfrage gestellt.

### Die Stadtverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Diskussion zum Antrag A0219/19 „Lärmschutzwand gestalten“ und S0468/19 wurde als Beispiel die Lärmschutzwand (LSW) „Am Florapark, Kleiner Silberberg“ genannt, die eine Begrünung hat.

Gerade diese Lärmschutzwand (LSW) weist durch ihre Bauart mit Holzwänden (Lärmschuttmatten mit Lattenverschalung) und der rückseitigen Begrünung größere Schäden auf, die die Verkehrssicherheit und Nutzungsdauer der LSW beeinträchtigt und deshalb empfohlen wird, zukünftig auf solche Baukonstruktionen zu verzichten.

### Bauwerksdaten LSW Olvenstedter Graseweg / Kleiner Silberberg:

Bauwerks-Nr. 7381-500; Länge 136 m, Höhe von 3 bis 5 m

Baujahr 1996, im Zuge Bau des Floraparks

Letzte Bauwerksprüfungen gem. DIN 1076; 2018 Einfache Prüfung; 2015 Hauptprüfung

Bauwerksnote 2,8; d. h. mittelfristige Instandsetzung notwendig

Standsicherheit = S mit Note 1; die Standsicherheit ist gewährleistet

Verkehrssicherheit = V mit Note 3; durch herausstehende Nägel etc. Unfallgefahr durch Brückenmeisterei (66.43) als Sofortmaßnahme behoben

Dauerhaftigkeit = D mit Note 3; die Dauerhaftigkeit ist durch dokumentierte Holz- und Füllstoffschäden eingeschränkt.

### Gründe:

- Verwendung von organischem Material (Holz)
- Schutzfolie auf der mit Schalldruck beaufschlagten Straßenseite nur bedingt UV-beständig. Folie zerfällt nach 24 Jahren Nutzungszeit
- Begrünender Bewuchs auf der Seite der Privatgrundstücke wächst durch die Wand. Keine ausreichende Gehölzpflege /-rückschnitt durch die Grundstückseigentümer
- stark eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten durch Wartungspersonal auf der straßenabgewandten Grundstücksseite / kein Wartungsgang/ LSW = Grundstücksgrenze
- Mineralwolle ideales Nistmaterial für Vögel
- Regelnutzungsdauer einer LSW sind 40 Jahre bis Ersatzneubau,
- Lebenszeit 50 % bisher ohne Instandsetzungs-, aber mit Unterhaltungsarbeiten (u. a. Grünschnitt, Erhalt Verkehrssicherheit)

### **1.) Welche Maßnahmen werden nun getroffen?**

Die Standfestigkeit der LSW ist gegeben. Die nächste Bauwerks-Hauptprüfung ist für 2021 nach DIN 1076 festgelegt. Nachfolgende umfangreiche Maßnahmen wären mittelfristig notwendig:

- Abbruch der Holzwandfelder, Erhalt der Gründungstahlpfosten
- Erneuerung des Korrosionsschutzes an den LSW-Stahlpfosten
- Teilerneuerung durch Ersatz der LSW-Holzfelder
- Betoninstandsetzung komplett, ggf. Austausch von Sockelplatten

### **2.) Wann ist mit der Errichtung einer neuen Lärmschutzwand zu rechnen?**

Unterhaltungs-/Wartungsarbeiten (wie Grünrückschnitt, Holzreparaturen usw.) sind konsumtive Baumaßnahmen. Unter Punkt 1 genannte Maßnahmen dienen der Wertsteigerung und wären investiv zu veranschlagende Baukosten. Sie kommen einer Erneuerung gleich. Ab einem Gesamtbauvorhabenwert von mehr als 500.000 € ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich zur Aufnahme in die Investitionsprioritätenliste.

Aufgrund des Alters und des aktuellen Zustandes wird seitens der Fachabteilung eingeschätzt, dass eine Verkehrssicherheit noch in den nächsten 5 Jahren ohne größere Investitionskosten gewährleistet werden kann. Dann wäre die LSW mind. 29 Jahre alt und es würde neu planerisch zu belegen sein, ob ein Ersatzneubau wirtschaftlicher ist.

Die LSW-Mauer als Anliegergrenzbebauung könnte ein weiterer Grund für einen möglichen Ersatzneubau sein. Es können dadurch nur unter erschwerten Bedingungen die Bauwerksprüfungen und die Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Es könnte die LSW näher an die Lärmquelle gerückt und damit niedriger gebaut werden (ca. 3 m). Die Fußgänger- und Radwegführung z. B. hinter die LSW könnte als Variante dann stadtplanerisch überprüft werden.

### **3.) Gibt es die Möglichkeit Fördermittel zur Errichtung einer Lärmschutzwand zu beantragen, wenn ja, in welcher Höhe wäre mit Förderung zu rechnen? Welche Kosten kommen auf die LH Magdeburg zu?**

Aktuelle LSW-Baumaßnahmen auf dem MD-Ring von ca. 230 m Länge ergeben nach derzeitigem Planungsstand (Entwurf) die Gesamtbauvorhabenkosten in Höhe von ca. 2,0 Mio. €, so dass hier bei ca. 136 m von ca. 1,0 Mio. € Gesamtkosten für einen Ersatzneubau auszugehen ist. Die Kosten für eine Instandsetzung (Ersatz der Holzfelder mit Beton u. a.) dürften bei 80 % liegen, z. B. nach statisch-konstruktiver Prüfung könnten eventuell die Gründung und die Stahlpfosten noch genutzt werden.

Im Rahmen der Städtebauförderung dürfte grundsätzlich eine Sanierung bzw. der Ersatzneubau einer Lärmschutzwand förderfähig sein. Der Bund strukturiert derzeit die Städtebauförderung neu. Das Neustädter Feld, bislang Fördergebiet im Programm "Stadtumbau", wird voraussichtlich dem neuen Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten" zugeordnet. Die endgültige Entscheidung hierzu ist noch nicht gefallen. Die Förderung im Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" wird, wie auch bislang im Programm "Stadtumbau", bei zwei Dritteln liegen, jeweils ein Drittel von Bund und Land. Ein Drittel der Gesamtkosten ist von der Stadt als Eigenanteil zu erbringen. Städtebauförderprogramme sind nachrangig, d.h. zunächst ist zu prüfen, ob ggf. andere Fördermittelprogramme genutzt werden können.

Fördermittelprogramme für die Lärmschutzvorsorge werden vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) derzeit nicht in Aussicht gestellt. Weitere Lärmschutzmaßnahmen sind in Magdeburg im Rahmen des Immissionsschutzes seitens des Umweltamtes nicht geplant.

Dr. Scheidemann

**Anlagen:**

S0116/20 Anlage 1 - Fotodokumentation